

**ams-OSRAM AG**  
**Premstätten, FN 34109 k**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die  
ordentliche Hauptversammlung  
26. Juni 2025**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Ergebnisverwendungsbeschlusses, des Nachhaltigkeitsberichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024**

Das im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00, daher kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.“*

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat für die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, und die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, für die genannten Prüfungsleistungen empfohlen, wobei der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, als bestgereichten Prüfer erklärt hat.

Der Erstattung des Vorschlags des Prüfungsausschusses für die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 ging ein Ausschreibungsverfahren voraus, in welchem die eingeholten Angebote nach transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien bewertet wurden und der Empfehlung des Prüfungsausschusses zu Grunde gelegt wurden.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlichen Einflussnahmen durch Dritte ist und ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.“*

#### **5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der am-OSRAM AG haben am 18. März 2025 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen. Dieser

Vergütungsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der ams-OSRAM AG unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

## **6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

In der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2021 wurde zum 7. Punkt der Tagesordnung die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 beschlossen. Die geltende Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG läuft daher mit Jahresende 2025 aus.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 29. April 2025 eine inhaltlich unveränderte Vergütungspolitik des Aufsichtsrats, jedoch mit einer neuen Laufzeit, nämlich für die Geschäftsjahre 2026 bis 2029 beschlossen.

Diese Vergütungspolitik für die Geschäftsjahre 2026 bis 2029 in deutscher und englischer Sprache ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) abrufbar.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2026 bis 2029, die auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

## 7. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Vergütungspolitik mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr der Hauptversammlung vorzulegen, wird auch die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Abstimmung gebracht. Diese soll unverändert beschlossen werden. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge – im Rahmen der zum 6. Punkt der Tagesordnung vorgeschlagenen Vergütungspolitik – folgenden Beschluss fassen:

*„Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird für die Zeit ab Juni 2025 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) wie folgt festgesetzt:*

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <i>(i) für die Vorsitzende</i>                                      | <i>EUR 150.000,00</i> |
| <i>(ii) für die Stellvertreter der Vorsitzenden jeweils</i>         | <i>EUR 125.000,00</i> |
| <i>(iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats</i>           | <i>EUR 90.000,00</i>  |
| <i>(iv) für die/den Vorsitzende(n) eines Ausschusses zusätzlich</i> | <i>EUR 20.000,00</i>  |
- (ausgenommen davon sind die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats).*

*Diese Vergütung steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils für ein Jahr ihrer Organtätigkeit zu und wird einmal pro Jahr im Nachgang der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, ausbezahlt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats nicht während des ganzen Jahres dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).“*

## 8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG besteht derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter). Die ams-OSRAM AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von den Kapitalvertretern noch von den Arbeitnehmervertretern erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Die acht Kapitalvertreter im Aufsichtsrat setzen sich aus vier Männern und vier Frauen zusammen. Die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter sind derzeit eine Frau und drei Männer. Dem Aufsichtsrat gehören daher derzeit insgesamt sieben Männer und fünf Frauen an. Dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird somit entsprochen.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Herr Loh Kin Wah und Frau Univ.-Prof. Dr. Monika Henzinger. Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese beiden freiwerdenden Mandate wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat auch nach der kommenden Hauptversammlung aus acht Kapitalvertretern zusammensetzen soll.

Gestützt auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Loh Kin Wah, Geburtsjahr 1954, und Frau Univ.-Prof. Dr. Monika Henzinger, Geburtsjahr 1966, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2025 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die/der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags gemäß der im Jahr 2023 beschlossenen „Grundsätze zur Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats“ sowie im Sinne von § 87 Abs 2a AktG darauf geachtet, dass die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die vorgeschlagene Person müssen spätestens am 18. Juni 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die

Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 16. Juni 2025 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung der Hauptversammlung (*Punkt V.5*) verwiesen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Herr Loh Kin Wah, Geburtsjahr 1954, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2025 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.“*
  2. *„Frau Univ.-Prof. Dr. Monika Henzinger, Geburtsjahr 1966, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2025 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.“*
- 9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 99.844.390,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und über die dementsprechende Änderung der Satzung in § 3 [Genehmigtes Kapital 2025]**

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.441.982 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 neue Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018), wovon der Vorstand keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Ermächtigung ist mit 5. Juni 2023 abgelaufen.

Zusätzlich hat die Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.544.963 durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 neue Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), wovon der Vorstand keinen Gebrauch gemacht hat. Die

Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 hat diese dem Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 erteilte Ermächtigung widerrufen.

Um die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung nun die Beschlussfassung über ein neues Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,-- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.*

*Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:*

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;*

- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

*Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.*

*Die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Grundkapital und Aktien) geändert und diesem ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der lautet wie folgt:*

- (4) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,-- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.*

*Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:*

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- iv. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.*

*Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.“*

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts wird verwiesen.

#### **10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes**

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Mit Beschluss vom 23. Juni 2023 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht um mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder außerhalb davon zu erwerben. Diese Ermächtigung läuft mit 22. Dezember 2025 aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge – unter Widerruf der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2023 zu TOP 11 im bisher nicht genutzten Ausmaß – folgenden Beschluss fassen:

*"Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der am-OSRAM AG zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung zu erwerbenden und der bereits erworbenen und von der am-OSRAM AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 25. Dezember 2027. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von EUR 1,00 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb*

davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 25. Juni 2030, gemäß § 65 Abs 1b AktG weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, die Veräußerungsbedingungen festzusetzen und über den Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere

- a. eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden; und
- c. eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden.

Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen."

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Premstätten, am 23. Mai 2025

Die Vorsitzende:

.....  
Dr. Margarete Haase